

ANTRAG 22
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019
in Kärnten

Studienförderungsgesetz 1992

**Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe und
Zuverdienstgrenze sowie Anhebung der Altersgrenzen**

Jahrelang haben sich die Arbeiterkammern für die notwendige Erhöhung der Studienbeihilfe eingesetzt. Im September 2017 wurde zwar die Studienbeihilfe erhöht und der Kreis der Beziehenden ausgeweitet, offen bleiben aber nach wie vor die jährliche Indexanpassung der Studienbeihilfe und die jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze.

Die Bundesarbeitskammer appelliert nochmals für die Anhebung der Altersgrenze bei Selbsterhaltenden und bei anderen, von den Ausnahmeregelungen betroffenen, Zielgruppen (z.B. Studierende mit Kindern).

Der Beginn eines Studiums vor Vollendung des 40. Lebensjahres sollte für diese Zielgruppen (u.a. Selbsterhaltende, Studierende mit Kindern) durch eine staatliche Beihilfe abgesichert sein. Die staatliche Beihilfe für Schüler hat die Altersgrenze bis 40 Jahre bereits im § 2 Z 2 Schülerbeihilfengesetz verankert.

Nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels (Anstieg der Lebenserwartung, Erhöhung des Pensionsantrittsalters) verschieben sich Studien- und Berufsabschnitte und bringen somit neue Herausforderungen an Förderkonzepte mit sich.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Bundesgesetzgeber auf, folgende Verbesserungen im Studienförderungsgesetz 1992 für Studierende umzusetzen:

die jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe und Zuverdienstgrenze,

Anhebung der Altersgrenze bei Selbsterhaltenden und bei den anderen mit den Ausnahmeregelungen betroffenen Zielgruppen z.B. Studierende mit Kindern.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------